

**Satzung**  
**der Stadt Bingen am Rhein über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau**  
**öffentlicher Verkehrsanlagen vom 02.01.1996**

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat auf Grund der §§ 24, 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in seiner Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**\*\*\* § 1**

**Erhebung von Ausbaubeiträgen**

- (1) Die Stadt erhebt einmalige Beiträge nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze), die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
  1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
  2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teileinrichtungen,
  3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
  4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der bestimmungsgemäßen Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach den §§ 135 a – 135 c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge für selbständige Immissionsschutzanlagen, Parkflächen und Grünanlagen werden nicht erhoben.
- (6) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht festgesetzt und erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung und -einziehung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen

## Beitragsfähiger Umfang der Verkehrsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für den Ausbau

1. öffentlicher Straßen, Wege und Plätze bis zu einer Breite (Fahrbahnen , einschließlich der Standspuren, Radwege, Gehwege, Schutz- und Randstreifen) in

	<u>Baugebietsart</u>	<u>beitragsfähige Gesamtbreite</u>
a)	Wochenendhausgebieten Kleingartengebieten Campingplatzgebieten	7,0 m
b)	Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
c)	Dorfgebieten, reinen Wohngebieten; allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten	
	aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 0,8 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
	bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 0,8 bis 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
	cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	20,0 m
	dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6	23,0 m
d)	Kerngebieten, Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten im Sinne des § 11 der Baunutzungsverordnung	
	aa) mit einer Geschoßflächenzahl bis 1,0	20,0 m
	bb) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,0 bis 1,6	23,0 m
	cc) mit einer Geschoßflächenzahl über 1,6 bis 2,0	25,0 m
	dd) mit einer Geschoßflächenzahl über 2,0	27,0 m
e)	Industriegebieten	
	aa) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
	bb) mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0 m
	cc) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

2. Selbständige Fußwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.
3. selbstständige Radwege mit einer Mindestbreite von 1 m bis zu einer Breite von 5 m.

\*\* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 31.01.2000

\*\*\* geändert durch 3. Änderungssatzung vom 23.03.2002

4. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, Mischflächen (Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen von Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei denen auf eine Funktionstrennung ganz oder teilweise verzichtet wird) bis zu den jeweils in Nr. 1 genannten Höchstbreiten.
  5. Parkflächen, die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 3 sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  6. Grünanlagen, die Bestandteile der Verkehrsanlagen nach Nrn. 1 bis 3 sind, bis einer weiteren Breite von 4 m.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepplatz, so erhöhen sich die in Abs. 1 Nr. 1 und 3 angegebenen Maße für den Bereich des Wendepplatzes auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m.
- (3) Erschließt die Verkehrsanlage Gebiete mit unterschiedlicher Nutzung, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite; für die Geschoßflächenzahl gelten die Regelungen des § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, in dem die Fläche der gesamten Verkehrsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

### **\*\* § 3**

#### **Beitragsfähige Investitionsaufwendungen**

- (1) Zu dem Aufwand gehören die gesamten Ausgaben und die bewerteten Eigenleistungen der Stadt, einschließlich der Kosten für den Einsatz eigenen Personals und eigener Sachen, insbesondere die Aufwendungen für
1. den Erwerb der zum Ausbau der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen. Zu den Aufwendungen gehört auch der Wert von Flächen, die die Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellt hat; als Wert ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung anzunehmen;
  2. die Freilegung/Herrichtung der Fläche;
  3. den Straßenkörper einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche, sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
  4. die Rinnen und Bordsteine;
  5. die Parkstreifen;
  6. die Radwege;
  7. die Gehwege;
  8. die Beleuchtungseinrichtungen;
  9. die Entwässerungseinrichtungen;
  10. fest eingebaute Gestaltungselemente;
  11. Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Schutzgeländer;
  12. die Bepflanzung mit Straßenbäumen;
  13. die Grünanlagen im Straßenkörper;
  14. den Anschluß an andere Verkehrsanlagen;
  15. die Planung und Bauleitung sowie andere Baunebenkosten;
  16. die Verzinsung von Krediten, die zur Vorfinanzierung von Anlagen aufgenommen worden sind, bis zur Entstehung des Beitragsanspruches.

- (2) Der Aufwand für die Entwässerungseinrichtungen der Verkehrsanlagen wird wie folgt ermittelt:
1. Für die Einläufe, Sinkkästen und Zuleitungen bis zur Straßenleitung (Hauptkanal) sind die tatsächlichen Kosten maßgebend.
  2. Für die übrigen zur Entwässerung der Verkehrsanlagen erforderlichen Anlagen (Hauptkanal) wird ein Einheitssatz je Quadratmeter entwässerte Straßenoberfläche ermittelt.  
Dieser Einheitssatz wird in einer besonderen Satzung festgelegt.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die Unterhaltung (Instandhaltung) der Verkehrsanlagen.
- (4) Der Aufwand für den Ausbau umfaßt nicht die Kosten für Bänke, transportable Blumenkübel, Verkehrseinrichtungen und Verkehrszeichen sowie Brücken und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

#### **\*\* § 4 Ermittlungsgebiet**

Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage oder nach Beschluss des Stadtrates für bestimmte Abschnitte der Verkehrsanlage mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufwendungen nach den tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen ermittelt.

#### **\* /\*\*\*/\*\*\*\*\* § 5 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage haben. Für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, besteht keine Beitragspflicht.
- (2) Werden innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches Grundstücke gebildet und erhalten die Grundstücke damit nachträglich die Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage, sind diese beitragspflichtig. Dies gilt für Grundstücke, die innerhalb von 20 Jahren nach Entstehung des Beitragsanspruches nachträglich die Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu der hergestellten oder ausgebauten Verkehrsanlage erhalten, entsprechend.

#### **§ 6 Stadtanteil**

- (1) Bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Stadtanteil) außer Ansatz. Dieser entspricht dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen.
- (2) Der Stadtrat beschließt für jede einzelne Ausbaumaßnahme den Stadtanteil.

\* geändert durch 1. Änderungssatzung vom 02.03.1999  
 \*\* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 31.01.2000  
 \*\*\* geändert durch 3. Änderungssatzung vom 23.03.2002  
 \*\*\*\*\*geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17.03.2003

**\*\* / \*\*\* / \*\*\*\*/\*\*\*\*\* § 7**  
**Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab ist die Geschoßfläche. Die Geschoßfläche wird durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. Im Bereich eines Bebauungsplanes (beplante Gebiete) die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen, gewerblichen oder damit vergleichbaren Nutzung zugrunde zu legen ist. Ist das Grundstück nur teilweise beplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstückes.
2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB (Planreife) erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die nach Nr. 1 oder Nr. 2 erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder damit vergleichbare Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
  - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
  - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch eine Zugangsmöglichkeit verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
  - c) Grundstücke und Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt, wenn sie an der breitesten Stelle 5 m nicht überschreiten.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus – gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Flächen – baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar sind, sind insoweit der nach a) und b) ermittelten Grundstücksfläche hinzuzurechnen.

(3) Für die Berechnung der Geschoßfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschoßfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Setzt der Bebauungsplan anstatt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl fest, ist als Geschossflächenzahl der Wert zugrunde zu legen, der sich aus der Baumassenzahl geteilt durch einen Divisor von 3,5 ergibt; Bruchzahlen sind auf volle Zahlen auf- und abzurunden.
4. Setzt ein Bebauungsplan anstatt einer Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl nur die Höhe der baulichen Anlagen fest, gilt als Geschosszahl die Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,0. Bruchzahlen sind auf volle Zahlen auf- und abzurunden.

\*\* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 31.01.2000

\*\*\* geändert durch 3. Änderungssatzung vom 23.03.2002

\*\*\*\* geändert durch 3. Änderungssatzung vom 04.07.2002

\*\*\*\*\* geändert durch 5. Änderungssatzung vom 17.03.2003

5. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschoßfläche nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschoßfläche folgende Geschoßflächenzahlen:

a)	Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
b)	Kleinsiedlungsgebiete	0,4
c)	Campingplatzgebiete	0,5
d)	Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebieten bei	
	einem zulässigen Vollgeschoß	0,5
	zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
	drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
	vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
	sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
e)	Kern- und Gewerbegebiete bei	
	einem zulässigen Vollgeschoß	1,0
	zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
	drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
	vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
	sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
f)	Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4
	Die Zuordnung zu einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietsarten und die Ermittlung der zulässigen Vollgeschoßzahl ist auf Grundlage der in der näheren Umgebung des Grundstückes überwiegend vorhandenen Bebauung bzw. der überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse vorzunehmen. Soweit Bebauungsplanfestsetzungen für die auf den Grundstücken in der näheren Umgebung vorhandene Bebauung existieren, gilt die dort festgesetzte Vollgeschoßzahl. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse zulässige bzw. vorhandene Zahl.	
g)	Läßt sich ein Gebiet nicht einem der in Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietsarten zuordnen (diffuse Nutzung) wird bei bebauten Grundstücken auf die tatsächliche Geschoßfläche abgestellt. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird die Geschoßfläche zugrundegelegt, die nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der baulichen Nutzung zulässig ist; Nr. 3 gilt entsprechend.	
h)	Ist weder eine Baumassenzahl noch eine Geschoßflächenzahl festgesetzt und die Geschoßflächenzahl nach den Buchstaben a) bis f) nicht berechenbar, wird bei bebauten Grundstücken die Baumasse durch die Grundstücksfläche geteilt. Die sich daraus ergebende Zahl ist zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.	

6. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschosßfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zuläßt,
- c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,
- d) nur Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete z.B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, zur Ableitung von Abwasser oder zur Abfallentsorgung vorsieht,

gilt 0,5 als Geschosßflächenzahl.

Dies gilt für Grundstücke im unbeplanten Innenbereich, die entsprechend Buchstabe c) oder d) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan eine kleingärtnerische Nutzung (Dauerkleingarten) festlegt, wird eine Geschosßflächenzahl von 0,1 angesetzt.

- 7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatz-fläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschosßflächenzahl.
- 8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach §34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschosßflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- 9. Ist die tatsächliche oder zugelassene Geschosßfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
- 10. Es sind nur Vollgeschosse nach § 2 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Maßstabsdaten nach Abs. 2 um 20% erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Eine ähnliche Nutzung der Grundstücke liegt insbesondere dann vor, wenn diese eine im Vergleich zur reinen Wohnnutzung deutlich intensivere Inanspruchnahme der Verkehrsanlage auszulösen vermag.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 %.

- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

## **§ 8**

### **Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke**

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden die Maßstabsdaten (§ 7 Abs. 1) bei der Ermittlung des Beitragsatzes jeweils zur Hälfte angesetzt, soweit beide Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen. Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.
- (2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, werden die Maßstabsdaten (§ 7 Abs. 1) bei der Ermittlung des Beitragsatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt. Dies gilt für Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrs- und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.
- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 7 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksflächen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

## **\*\* § 9**

### **Entstehung des Beitragsanspruches, Teilbeitrag**

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit dem Abschluß der Maßnahme und der Berechenbarkeit des Beitrages, in den Fällen der Erhebung eines Teilbetrages nach Absatz 4 mit dem Abschluß und der Abrechenbarkeit der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand oder Teilaufwand feststellbar ist.

\*\* geändert durch 2. Änderungssatzung vom 31.01.2000

- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch nur anteilig entsprechend der Restnutzungsdauer.
- (3) Werden innerhalb von 20 Jahren erneut einmalige Beiträge für die Erneuerung (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) erhoben, entsteht der Beitragsanspruch nur entsprechend dem abgelaufenen Zeitanteil.
- (4) Der Beitrag kann nach Beschlußfassung des Stadtrates für
  1. Grunderwerb
  2. Freilegung
  3. Fahrbahn
  4. Radwege
  5. Gehwege
  6. unselbständige Parkflächen
  7. unselbständige Grünanlagen
  8. Entwässerungseinrichtungen
  9. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert als Teilbeitrag erhoben werden.

#### **§ 10 Vorausleistungen**

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch bei Erhebung von Teilbeiträgen nach § 9 Abs. 3 verlangt werden.

#### **§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrages**

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

#### **§ 12 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Eigentumsanteil Beitragsschuldner.

**§ 13**  
**Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
  1. die Bezeichnung des Beitrages,
  2. den Namen des Beitragsschuldners,
  3. die Bezeichnung des Grundstückes,
  4. den zu zahlenden Betrag,
  5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
  6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
  7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
  8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bingen am Rhein über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 17.09.1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

55411 Bingen am Rhein, den 02.01.1996  
STADTVERWALTUNG BINGEN AM RHEIN

(Naujack)  
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 05.01.1996

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 05.03.1999.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 03.02.2000.

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 26.03.2002.

Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 08.07.2002.

Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe am 20.03.2003.